

Unfälle im Einsatzdienst

-

Juristische Verantwortung nach einem Arbeitsunfall

Im Dienst, während der Ausbildung, während einer Übung oder beim Einsatz vor Ort kann sich jederzeit ein Unfall ereignen, der den Tod oder die Verletzung eines Feuerwehrangehörigen zur Folge hat. Dann stellt sich die Frage nach der rechtlichen Verantwortung des Trägers der Feuerwehr, des Leiters der Feuerwehr, der Vorgesetzten und der Feuerwehrangehörigen.

1. Im Vordergrund steht zunächst das Opfer, ihm und seiner Familie wird die gesetzliche Unfallversicherung (Gemeindeunfallversicherungsverbände, Unfallkassen, Feuerwehr-Unfallkassen, Berufsgenossenschaften) den entstandenen Schaden ersetzen (etwa Heilbehandlung, Renten etc.). Weil dies so ist, besteht im Regelfall kein Anspruch mehr gegen die Vorgesetzten und gegen andere Feuerwehrangehörige. Allerdings hat der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gegen den oder die Schädiger einen Regressanspruch. Ist der Unfall nämlich auf (mindestens) grobe Fahrlässigkeit eines Verantwortlichen zurückzuführen, kann sich der gesetzliche Unfallversicherungsträger beim „Täter“ holen, was vorher an das Opfer geleistet worden ist.

2. Bei Angehörigen von Berufsfeuerwehren stellt sich ferner die Frage, ob sie als Schädiger mit einer Kündigung zu rechnen haben und ob ihr Arbeitgeber den unfallbedingten Schaden (etwa eine Drehleiter wurde beschädigt) geltend machen kann.

3. Die dritte Front bildet der Staat mit seinen Strafverfolgungsbehörden. Nach dem Strafgesetzbuch ist zu bestrafen, wer andere tötet oder verletzt. Um diesen Vorwurf begründen zu können, müssen vier Voraussetzungen vorliegen:

- der objektive Tatbestand der Strafnorm
- der subjektive Tatbestand der Strafnorm
- die Rechtswidrigkeit der Tat
- die Schuld

a) Für den objektiven Tatbestand ist erforderlich, dass ein Feuerwehrangehörigen durch ein Tun oder pflichtwidriges Unterlassen getötet oder verletzt worden ist. Dieser Vorwurf kann sich richten gegen:

- den Träger der Feuerwehr
- den Leiter der Feuerwehr
- einen Vorgesetzten (Zugführer, Gruppenführer)
- einen anderen Feuerwehrangehörigen
- und (eher theoretisch: gegen einen beliebigen Dritten)

Solch **ursächliches** Verhalten wird zu suchen sein:

beim Träger der Feuerwehr, weil er keine sicheren Einrichtungen zur Verfügung gestellt hat (etwa Feuerwehrhaus, Geräte und Ausrüstungen, persönliche Schutzausrüstungen),

beim Leiter der Feuerwehr, weil er die Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungen nicht in sicherem Zustand erhalten hat,

beim Leiter der Feuerwehr und den Vorgesetzten,

weil sie Feuerwehrangehörige während der Übung, der Ausbildung und beim Einsatz vermeidbaren Gefahren ausgesetzt haben,

sie den Feuerwehrangehörigen nicht die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt haben, um die Gefahren erkennen und ihnen richtig begegnen zu können,

sie die Feuerwehrangehörigen solchen Situationen ausgesetzt haben, denen sie auf Grund ihrer Ausbildung, körperlichen Fähigkeiten, Ausrüstung und Erfahrung nicht gewachsen waren.

Sofern ein ursächliches Verhalten gefunden wird, ist der objektive Tatbestand erfüllt. Dabei kann es sich ergeben, dass mehrere „Vorgesetzte“ eine Ursache gesetzt haben. Im Kern geht es um den Vorwurf der Pflichtwidrigkeit.

b) Im subjektiven Tatbestand stellt sich die Frage nach dem Vorsatz, der aus dem Wissen und Wollen besteht. Hieran wird es im Regelfall bei „Feuerwehrleuten“ fehlen. Deshalb wird zu untersuchen sein, ob der Verantwortliche fahrlässig gehandelt hat. Dieser Vorwurf ist zu machen, wenn das ursächliche Verhalten vermeidbar und vorhersehbar war. Denn fahrlässig handelt, wer die im Verkehr – hier also die bei den Feuerwehren - erforderliche Sorgfalt nicht

beachtet hat. Damit verlangt das Gesetz von den „Feuerwehrlenten“ all die Gefahren zu beachten, die Feuerwehrangehörige kennen oder vorhersehen und vermeiden können. Tun sie das nicht, führt dies zum Vorwurf des strafbaren Verhaltens. Andererseits gilt auch der Grundsatz: Das Unglück kommt im Schleier der Gewissheit daher. Also verschleiert und damit nicht erkenn- und vorhersehbar. In solchen Fällen gibt es keinen Strafvorwurf. Nicht blickdicht verschleiert ist das Unglück zugleich die Pflichtwidrigkeit.

c) Die Strafbarkeit kann ausnahmsweise entfallen, wenn ein Rechtfertigungsgrund eingreift oder die Schuld fehlt. Diese Fälle sind jedoch sehr selten.

4. Wie ist dem späteren Vorwurf der Pflichtwidrigkeit zu begegnen?

Da im Regelfall sichere Einrichtungen zur Verfügung stehen, liegt der Schwerpunkt bei der Frage, ob die möglichen Gefahren während der Arbeit, der Übung und dem Einsatz ausreichend beurteilt sind. Nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung – beide gelten für Berufsfeuerwehren - und den Grundsätzen der Prävention – sie gelten auch für die freiwilligen Feuerwehren - hat der Arbeitgeber/Unternehmer durch eine Beurteilung der für die Arbeitnehmer/Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 erforderlich sind. Hinzu kommt, dass die Arbeitnehmer/Versicherten über die Gefährdungen und die Maßnahmen zur Verhütung bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie **vor** Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen sind.

Damit ergibt sich folgender Zusammenhang:

Jeder Arbeitsplatz und jedes Betriebsmittel ist auf mögliche Gefährdungen hin zu untersuchen. Dann sind die Gefährdungen zu bewerten und es ist zu fragen, ob sie durch technische oder organisatorische Maßnahmen abgestellt oder abgeschwächt werden können. Die verbleibenden Gefährdungen sind, soweit sie den Arbeitnehmern/Versicherten zugemutet werden können, durch Unterweisungen zu entschärfen.

Es wäre somit ein grober Fehler, ein Gerät anzuschaffen, zum Einsatz zu bringen und etwa erst einen Monat danach über eine Gefährdungsbeurteilung nachzudenken.

Die Unterweisungen müssen so erfolgen, dass sie verstanden werden. Außerdem ist zu überwachen, dass sie eingehalten werden.

Pflichtwidrigkeiten können mithin wurzeln:

in der fehlenden Ermittlung der Gefährdungen und Belastungen

in der fehlerhaften Risikobeurteilung

in der fehlerhaften Festlegung von Maßnahmen

bei der Durchführung der Maßnahmen

bei der Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen

bei der Fortschreibung

bei der Unterweisung, weil sie nicht verstanden oder gelebt wird.

außerdem sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Diese Pflichten sind im Alltagsbetrieb der Berufsfeuerwehr während der Bereitschaft und der Arbeit in den Werkstätten zu beachten. Gleiches gilt für die freiwillige Feuerwehr und für die Übungen (sie können genau geplant und vorher analysiert werden).

Schwieriger zu beurteilen ist der Ernstfall. Zum Einsatz dürfen nur solche Feuerwehrangehörige kommen, die vorher ausgebildet und die geeigneten Anweisungen erhalten haben. Die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen müssen getragen werden. Die Einsatzplanung und Leitung muss fehlerfrei sein. Dies wiederum wird zu messen sein an den Gefährdungsbeurteilungen, wie sie für bestimmte Situationen vorher in Übungen erlangt werden konnten.

Die Gefährdungsbeurteilung bedeutet für die Verantwortlichen mehr Eigenverantwortung und birgt die Gefahr, die Hausaufgaben nicht gemacht zu haben. Dies ist pflichtwidrig und kann die rechtliche Verantwortung bei einem Arbeitsunfall auslösen.